

Klage, eingereicht am 8. Juli 2013 — ZZ/Europol**(Rechtssache F-67/13)**

(2013/C 274/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Ghosez)*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den befristeten Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidungen des Beklagten vom 26. September und 7. Dezember 2012, mit denen der Beklagte ihr mitgeteilt hat, ihren bis zum 31. März 2013 befristeten Vertrag nicht zu verlängern, sowie die Entscheidung vom 9. April 2013, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;

— den Beklagten zu verurteilen, an sie den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, auf die sie Anspruch gehabt hätte, wenn sie in seinem Dienst verblieben wäre, auf der einen Seite und dem Entgelt, den Honoraren, dem Arbeitslosengeld oder jeder anderen Ersatzvergütung, die sie seit dem 1. April 2013 anstelle ihrer früheren Dienstbezüge als Bedienstete auf Zeit tatsächlich erhalten hat, auf der anderen Seite zu zahlen;

— Europol die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2013 — ZZ/EZB**(Rechtssache F-68/13)**

(2013/C 274/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Zentralbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der EZB, die interne Verwaltungsuntersuchung und den Untersuchungsbericht abzuschließen, und Ersatz des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Direktoriums vom 7. Januar 2013 aufzuheben, mit der die interne Verwaltungsuntersuchung in Kenntnis des Abschlussberichts abgeschlossen wurde;

— folglich die Untersuchung und den Untersuchungsbericht aufzuheben und eine neue Untersuchung mit einer ordnungsgemäßen Prüfung des Sachverhalts zu veranlassen;

— ihr Ersatz für den erlittenen materiellen Schaden zuzusprechen, der nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzt wird;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-69/13)**

(2013/C 274/52)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, D. Abreu Caldas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB vorzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung über die Anrechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die bei Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 im Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union anerkannt wurden, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.